

In case of Notes listed on the official list of the Luxembourg Stock Exchange, the Final Terms will be displayed on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu). In any other case, if Notes are listed on any regulated market within the meaning of Article 1 (13) of Directive 93/22/EEC or publicly offered in one or more member states of the European Economic Area, the Final Terms will be displayed on the website of the Issuer (www.hypovbg.at).

Endgültige Bedingungen

15. September 2010

Variabel verzinstes Hypo Landesbank Vorarlberg Ergänzungskapitalanleihe 2010 – 2018

begeben aufgrund des

EUR 8,000,000,000

Debt Issuance Programme

datiert 28. Mai 2010

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Ausgabepreis:	Anfänglich 100,00%
	Danach wie von der Emittentin gemäß den jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt

Tag der Begebung: **20. September 2010**

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Debt Issuance Programm (das "Programm") der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (die "Emittentin"). Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Debt Issuance Programme Prospekt über das Programm vom 28. Mai 2010 (der "Prospekt") zusammengenommen werden. Der Prospekt (sowie jeder Nachtrag) kann in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.hypovbg.at) eingesehen werden. Kopien des Prospekts sind erhältlich bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich.

Teil I.: Emissionsbedingungen

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sowie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die im Prospekt abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.

Im Fall der Begebung von Pfandbriefen stellen sämtlichen Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Schuldverschreibungen Bezugnahmen auf Pfandbriefe dar.

Emittentin
Hypothekenbank

**Vorarlberger Landes- und
Aktiengesellschaft**

Form der Bedingungen

- Nicht-konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)
- Konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)

Sprache der Bedingungen

- ausschließlich Deutsch

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Währung und Stückelung

Schuldverschreibungen mit Nominalbetrag

Festgelegte Währung	EUR
Gesamtnennbetrag	Daueremission bis zu EUR 50.000.000,--
Festgelegte Stückelung	EUR 1.000,--
Zahl der in jeder festgelegten Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen	bis zu 50.000,--

- Nennwertlose Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar

Inhaberschuldverschreibungen/Namensschuldverschreibungen

- Inhaberschuldverschreibungen
- Namensschuldverschreibungen
 - Globalurkunde kann nur vollständig übertragen werden
 - Globalurkunde kann vollständig oder teilweise übertragen werden
- Mindestnennbetrag für Übertragung (angeben) nicht Anwendbar

Pfandbriefe nicht Anwendbar

New Global Note Nein

- TEFRA C**
Dauerglobalurkunde

○ **TEFRA D**

Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde

× **Weder TEFRA D noch TEFRA C**

Dauerglobalurkunde

Definitionen

Clearing System

× Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB)

Am Hof 4, Strauchgasse 1–3,
1011 Wien
Republic of Austria

○ Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF)

Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany

○ Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg (CBL)

42 Avenue JF Kennedy
1855 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg

○ Euroclear Bank SA/NV (Euroclear)

1 Boulevard du Roi Albert II
1210 Brussels
Belgium

○ Sonstige (angeben)

Berechnungsstelle

Ja

× Emissionsstelle

STATUS (§ 2)

○ Nicht-nachrangig

○ Nachrangig

× Ergänzungskapitalschuldverschreibungen

× Kumulativ

○ Nicht-kumulativ

ZINSEN (§ 3)

× **Festverzinsliche Schuldverschreibungen**

Zinssatz und Zinszahlungstage

Zinssatz

2,50 % per annum

Verzinsungsbeginn

20. September 2010

Festzinstermine

20. Dezember 2010, 21. März 2011, 20. Juni 2011

und 20. September 2011

Erster Zinszahlungstag

20. Dezember 2010

× **Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**

Zinszahlungstage

Verzinsungsbeginn 20. September 2011
Festgelegte Zinszahlungstage 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember
Festgelegte Zinsperiode(n) vierteljährlich

Geschäftstagskonvention

- × Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention
 - FRN Konvention (Zeitraum angeben)
 - Folgender Geschäftstag-Konvention
 - Vorangegangener Geschäftstag-Konvention
-
- × angepasst
 - unangepasst

Relevante Finanzzentren

TARGET

Zinssatz

- × Bildschirmfeststellung
 - × EURIBOR (11.00 Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbankenmarkt in der Euro-Zone) 3-Monats Euribor
Bildschirmseite Reuterseite EURIBOR01
 - LIBOR (Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/City of London/ Londoner Geschäftsstelle/Londoner Interbankenmarkt) nicht Anwendbar
Bildschirmseite nicht Anwendbar
 - Sonstige (angeben) nicht Anwendbar
Bildschirmseite(n) nicht Anwendbar

Marge

- × plus 0,20% per annum
- minus

Zinsfestlegungstag

- × zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
 - sonstige (angeben) nicht Anwendbar
- Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben) nicht Anwendbar
- ISDA-Feststellung nicht Anwendbar
 - Andere Methoden der Bestimmung (Einzelheiten angeben (einschließlich Zinsfestlegungstag, Marge, Referenzbanken, nicht Anwendbar

Ausweichungsbestimmungen))

Mindest- und Höchstzinssatz

- × Mindestzinssatz 2,50 % per annum
- × Höchstzinssatz 5,00 % per annum

- **Sonstige strukturierten variabel verzinslichen Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Nullkupon-Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Doppelwährungs-Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Indexierte Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Raten-Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Credit Linked Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Equity Linked Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Nennwertlose Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Andere strukturierte Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA Rule 251)
- Actual/Actual (ISDA)
- Actual/365 (Fixed)
- × Actual/360
- 30/360 or 360/360 (Bond Basis)
- 30E/360 (Eurobond Basis)

ZAHLUNGEN (§ 4)

Zahlungstag

Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben) TARGET

RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

Fälligkeitstag 20. September 2018
Rückzahlungsmonat nicht Anwendbar
Rückzahlungsbetrag
× Nennbetrag

Raten-Schuldverschreibungen nicht Anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin Ja

Mindestrückzahlungsbetrag		nicht Anwendbar
Höherer Rückzahlungsbetrag		nicht Anwendbar
Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember erstmals am Zinszahlungstag 20. September 2016	
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)		100,00%
Mindestkündigungsfrist		5 Geschäftstage
Höchstkündigungsfrist		nicht Anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

Nein

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)		nicht Anwendbar
Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)		nicht Anwendbar
Mindestkündigungsfrist		nicht Anwendbar
Höchstkündigungsfrist		nicht Anwendbar

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

<input type="radio"/> Nullkupon-Schuldverschreibungen	nicht Anwendbar
<input type="radio"/> Doppelwährungs-Schuldverschreibungen	nicht Anwendbar
<input type="radio"/> Indexierte Schuldverschreibungen	nicht Anwendbar
<input type="radio"/> Credit Linked Schuldverschreibungen	nicht Anwendbar
<input type="radio"/> Equity Linked Schuldverschreibungen	nicht Anwendbar
<input type="radio"/> Nennwertlose Schuldverschreibungen	nicht Anwendbar
<input type="radio"/> Andere strukturierte Schuldverschreibungen	nicht Anwendbar

AGENTS (§ 6)

Emissionsstelle

- Deutsche Bank Aktiengesellschaft
- Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
- Zahlstellen Vorarlberg Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz

ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER (§ 11)

- Mehrheitserfordernisse
Qualifizierte Mehrheit: 75%
- Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger durch
Beschluss der Gläubiger
- Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger in den Bedingungen
Name und Anschrift des gemeinsamen Vertreters (Einzelheiten einfügen)

MITTEILUNGEN (§ 13)

Ort und Medium der Bekanntmachung

- Republik Österreich (Amtsblatt zur Wiener Zeitung)
- Bundesrepublik Deutschland (Börsen-Zeitung)
- Clearing System
- Großherzogtum Luxemburg (www.bourse.lu)
- Sonstige (angeben)

Ausgenommen Zinssatzfixierungen

Teil II.: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Risikofaktoren

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- × Mit Ausnahme der im Prospekt im Abschnitt "Interests of Natural and Legal Persons Involved in the Issuer/Offer" angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin keine wesentlichen Interessen an dem Angebot.
- Andere Interessen (angeben) nicht Anwendbar

Gründe für das Angebot siehe „Verwendung des Erlöses“ („Use of Proceeds“) im Prospekt

- Geschätzter Nettobetrag der Erträge nicht Anwendbar
- Geschätzte Gesamtkosten der Emission nicht Anwendbar

EZB-Fähigkeit

- Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden Nein

Wertpapierkennnummern

- Common Code nicht Anwendbar
- ISIN Code AT0000A0KMP2
- Österreichische Wertpapierkennnummer (WKN) nicht Anwendbar
- Wertpapierkennnummer (WKN) nicht Anwendbar
- Sonstige Wertpapiernummer nicht Anwendbar

Rendite

- Rendite nicht Anwendbar
- Berechnungsmethode der Rendite nicht Anwendbar
 - ICMA Methode: Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen
 - Andere Methoden (angeben)
- **Zinssätze der Vergangenheit**
 - Einzelheiten der Entwicklung der EURIBOR Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter Reuters Seite „Euribor01“
- **Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung [des Index][der Formel] [einer anderen Variablen] und andere die Basiswerte betreffende Informationen.**
 - Umfassende Erläuterung darüber, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind. nicht Anwendbar
 - Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Index][der Formel][einer anderen Variablen] und deren Volatilität eingeholt werden können. nicht Anwendbar

Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

- TEFRA C
- TEFRA D
- Weder TEFRA C noch TEFRA D

Nicht-befreites Angebot nicht Anwendbar
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben) nicht Anwendbar

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere keine

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden nicht Anwendbar

Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden

- Qualifizierte Anleger
- Nicht-qualifizierte Anleger
- Qualifizierte und Nicht-qualifizierte Anleger

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
 - Syndiziert
- Datum des Subscription Agreements nicht Anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Platzeur/Bankenkonsortium (angeben, einschließlich Adresse)

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz

- feste Zusage nicht Anwendbar
- Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen nicht Anwendbar

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision (angeben) nicht Anwendbar
Verkaufsprovision (angeben) nicht Anwendbar
Börsenzulassungsprovision (angeben) nicht Anwendbar
Andere (angeben) nicht Anwendbar

Kursstabilisierender Dealer/Manager Keiner

Börsenzulassung(en) und Notierungsaufnahme Nein

- Wien (geregelter Freiverkehr)
- Luxemburg
 - Regulierter Markt "Bourse de Luxembouorg"

- Euro MTF
- Frankfurt am Main
- Sonstige (Einzelheiten einfügen)

Termin der Zulassung nicht Anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel nicht Anwendbar

Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

- Vienna (Second Regulated Market)
- Regulated Market "*Bourse de Luxembourg*"
- Frankfurt am Main (regulated market)
- Sonstige (Einzelheiten einfügen)

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung nicht Anwendbar

Andere relevante Bestimmungen (einfügen)

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen, wie im Responsibility Statement auf Seite 2 des Prospekts bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – wurden keine Fakten unterschlagen, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Alexander Boor **Stefan Sugg**

Emissionsbedingungen

Die Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") sind nachfolgend in zwei Teilen aufgeführt: TEIL I enthält die Grundbedingungen (die "Grundbedingungen") die die Emissionsbedingungen umfassen, die Anwendung finden auf (a) Serien von Inhaberschuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) (Teil I (A)); und (b) Serien von auf den Inhaber lautende Pfandbriefen (Teil I (B)).

TEIL II enthält zwei Zusätze (die "Zusätze") zu den Grundbedingungen: (a) in TEIL II (A) diejenigen Bestimmungen, die auf Namensschuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) Anwendung finden und die die Bedingungen des TEILS I (A) ergänzen; und (b) in TEIL II (B) diejenigen Bestimmungen, die auf Namenspfandbriefe Anwendung finden und die die Bedingungen des TEILS I (B) ergänzen.

Die Grundbedingungen und die dazugehörigen Zusätze bilden zusammen die Emissionsbedingungen.

** * **

Teil I – GRUNDBEDINGUNGEN

A. EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft (die "Emittentin") wird in Euro („EUR“, die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,-- (in Worten: bis zu Euro fünfzig Millionen) in einer Stückelung von EUR 1.000,-- (die "festgelegte Stückelung") begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft (jede eine "Globalurkunde").
- (3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Clearing System.* Die Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen verbrieft, wird von einem oder für ein Clearing System verwahrt. "Clearing System" bedeutet folgendes: Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ("OeKB")
- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "Gläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin dürfen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können weder der Nachrang gemäß diesem § 2 beschränkt noch die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.

§ 3

ZINSEN

- (1) *Zinszahlungstage.*
- (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 20. September 2010 an (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.
- (b) "Zinszahlungstag" bedeutet jeder 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember – erster Zinszahlungstag ist der 20. Dezember 2010.
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten

Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

(d) In diesem § 3 bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem sowohl das Clearing System als auch alle betroffenen Bereiche von dem Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET") geöffnet sind, um die betreffende Zahlung in Euro abzuwickeln.

(2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der „Zinssatz“) für alle Zinsperioden vom Verzinsungsbeginn (inklusive) bis einschließlich zur Zinsperiode, welche am Zinszahlungstag 20. September 2011 endet beträgt 2,50% per annum.

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede weitere Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz „3-Monats Euribor“ (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird zuzüglich der Marge, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" ist der zweite TARGET- Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. TARGET-Geschäftstag" ist ein Tag, an dem sowohl das Clearing System als auch alle betroffenen Bereiche von TARGET geöffnet sind.

"Marge" beträgt 0,2% per annum.

"Bildschirmseite" bedeutet EURIBOR01 oder jede Nachfolgesseite.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz zu der genannten Zeit angezeigt, wird die Berechnungsstelle von den von ihr ausgewählten Referenzbanken deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze zuzüglich der Marge, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die ausgewählten Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken in der Euro-Zone angeboten werden zuzüglich der Marge; falls weniger als zwei der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) zuzüglich der Marge. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden zuzüglich der Marge (wobei jedoch, falls für die relevante Zinsperiode eine

andere Marge als für die unmittelbar vorhergehende Zinsperiode gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für die vorhergehende Zinsperiode tritt).

"Referenzbanken" sind diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

(3) *Mindest- und Höchst-Zinssatz.* Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als 2,50%, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 2,50%. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als 5,00%, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode 5,00%.

(4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

(5) *Zinstagequotient.* "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"): die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

§ 4 Zahlungen

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Die Zahlung von Zinsen darf nur erfolgen, soweit der Betrag der fälligen Zinszahlung in den ausschüttungsfähigen Gewinnen (wie im festgestellten Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres ausgewiesen) (die "Ausschüttungsfähige Gewinne") gedeckt ist (§ 23(7) Z2 Bankwesengesetz ("BWG")). Die Emittentin wird die Zahlung im Hinblick auf jenen Teil der Zinsen, die nicht durch die Ausschüttungsfähigen Gewinne gedeckt sind, aufschieben (die "Aufgeschobenen Zinsen"). Aufgeschobene Zinsen sind an demjenigen nächsten Zinszahlungstag zahlbar, an dem die Ausschüttungsfähigen Gewinne die regulär geschuldeten Zinsen übersteigen. Zahlungen auf die Aufgeschobenen Zinsen werden in dem Umfang geleistet, wie die Ausschüttungsfähigen Gewinne die regulär an jedem Zinszahlungstag geschuldeten Zinsen übersteigt. Aufgeschobene Zinsen werden nicht selbst verzinst.

Soweit im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen die fälligen Zinsen (einschließlich etwaiger Aufgeschobener Zinsen) nicht durch die Ausschüttungsfähigen Gewinne gedeckt sind, verfällt das Recht auf diese Zinsen.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Wahrung, die am entsprechenden Falligkeitstag die Wahrung des Staates oder der Staaten der festgelegten Wahrung ist.

(3) *Vereinigte Staaten.* Fur die Zwecke des Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschlielich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschlielich Puerto Rico, der U. S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfullung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Zahltag ist der sich nach § 3 Absatz 1 ergebende Zinszahlungstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schlieen, soweit anwendbar, die folgenden Betrage ein: den Ruckzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Ruckzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den Wahl-Ruckzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Betrage. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, samtliche gema § 7 zahlbaren zusatzlichen Betrage einschlieen.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbetrage zu hinterlegen, die von den Glaubigern nicht innerhalb von zwolf Monaten nach dem Falligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Glaubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rucknahme verzichtet wird, erloschen die Anspruche der Glaubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RUCKZAHLUNG

(1) *Ruckzahlung bei Endfalligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits zuruckgezahlt und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Ruckzahlungsbetrag am 20. September 2018 (der "Falligkeitstag") zuruckgezahlt. Der Ruckzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung, es sei denn, die Schuldverschreibungen hatten an einem Nettoverlust – wie in § 5(4) definiert – der Emittentin teilgenommen. Vor Liquidation der Emittentin werden die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung angefallenen Nettoverluste zuruckgezahlt (in beiden Fallen der "Ruckzahlungsbetrag").

(2) *Vorzeitige Ruckzahlung aus steuerlichen Grunden.* Die Schuldverschreibungen konnen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kundigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenuber der Emissionsstelle und gema § 13 gegenuber den Glaubigern vorzeitig gekundigt und zu ihrem vorzeitigen Ruckzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzuglich bis zum fur die Ruckzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zuruckgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer anderung oder Erganzung der Steuer- oder Abgabengesetze oder -vorschriften der Republik osterreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer anderung oder Erganzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese anderung oder Erganzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nachstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert) zur Zahlung von zusatzlichen Betragen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernunftiger der Emittentin zur Verfugung stehender Manahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kundigung darf allerdings nicht (i) fruher als 90 Tage vor dem fruhestmoglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet ware, solche zusatzlichen Betrage zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fallig sein wurde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die

Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.

Eine solche Kündigung wird nur dann erfolgen, wenn die Emittentin den Nennbetrag der so zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen zuvor durch Kapital von zumindest gleicher Eigenmittelqualität ersetzt hat.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 13 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 13 bekannt zu geben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

20. September 2016
 20. Dezember 2016
 20. März 2017
 20. Juni 2017
 20. September 2017
 20. Dezember 2017
 20. März 2018
 20. Juni 2018

Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträge (Call)

Gesamtnennbetrag
 Gesamtnennbetrag
 Gesamtnennbetrag
 Gesamtnennbetrag
 Gesamtnennbetrag
 Gesamtnennbetrag
 Gesamtnennbetrag
 Gesamtnennbetrag

- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der entweder nicht weniger als 8 Jahre nach dem Valutierungstag oder aber 3 Jahre vor Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung liegen darf und nicht weniger als 5 Geschäftstage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und
 - (iv) die Tatsache, dass die Emittentin den Nennbetrag der so zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen zuvor durch Kapital zumindest gleicher Eigenmittelqualität ersetzt hat, in Übereinstimmung mit § 23 (7) Z. 5 BWG.
- (c) Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung, es sei denn, die Schuldverschreibungen hätten an einem Nettoverlust – wie in § 5 (4) definiert – der Emittentin teilgenommen. Vor Liquidation der Emittentin werden die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt (in beiden Fällen der "Rückzahlungsbetrag"). Eine solche Kündigung wird nur dann erfolgen, wenn die Emittentin entsprechend § 23(7) Z.5 BWG dokumentiert hat, dass der Nennbetrag der so zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen zuvor durch Kapital zumindest gleicher Eigenmittelqualität ersetzt wurde.

(4) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung, es sei denn, die Schuldverschreibungen hätten an einem Nettoverlust der Emittentin teilgenommen. Vor Liquidation der Emittentin werden die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt. "Nettoverluste" bedeutet die Differenz der jährlichen

Jahresüberschüsse und Jahresverluste, die auf der Basis für die Zinszahlungen berechnet wurden, über die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen, alles in Übereinstimmung mit § 23 (7) BWG.

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Republik Österreich

Zahlstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Republik Österreich

Die Emissionsstelle handelt auch als Berechnungsstelle.

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

STEUERN

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Republik Österreich zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Republik Österreich stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind (Zur Klarstellung, die deutsche Zinsabschlagsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sowie die österreichische

Kapitalertragsteuer, wie sie jeweils zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen erhoben werden, sind als Steuern anzusehen, die unter diesen Unterabsatz (b) fallen und in Bezug auf die folglich keine zusätzlichen Beträge zu zahlen sind); oder

- (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können;
- (d) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Republik Österreich oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

§ 8

VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 9

INFORMATIONSPFLICHTEN BEI ERGÄNZUNGSKAPITALSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emittentin wird die Gläubiger gemäß § 13 benachrichtigen, wenn die Zahlung von Zinsen – wie in § 4(1)(b) definiert – nicht im vollen Umfang erbracht wird oder wenn die Schuldverschreibungen an einem Nettoverlust – wie in § 5(4) definiert – der Emittentin teilgenommen haben. Eine solche Benachrichtigung wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin erfolgen, aus dem sich die Höhe der Zinszahlung, die Nettoverlustteilnahme oder das Fortdauern der Nettoverlustteilnahme der Schuldverschreibungen ergibt.

§ 10

ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mehrheitlich im Eigentum der Emittentin stehendes Tochterunternehmen an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die den Bedingungen des Musters der nicht nachrangigen Garantie der Emittentin, das im Agency Agreement enthalten ist, entsprechen;
- (e) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes:

(a) in § 7 und § 5(2) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);

§ 11

ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

(1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG"*) durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 8 des SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 Absatz 4, Satz 2 SchVG statt.

(4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.

(5) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

§ 12

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Ein Ankauf zum Zwecke des Behaltens oder der Entwertung darf nur dann erfolgen, wenn die Emittentin zuvor den Nennbetrag der angekauften Schuldverschreibungen durch Kapital von zumindest gleicher Eigenmittelqualität ersetzt hat und früher als drei Jahre vor Ende der Restlaufzeit erfolgt. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen (ausgenommen Zinssatzfixierungen) sind in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Republik Österreich, voraussichtlich dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am siebten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 14 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND; ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich soweit nicht zwingende Vorschriften österreichischen Rechts anzuwenden sind, in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("Rechtsstreitigkeiten") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

(3) *Ernennung von Zustellungsbevollmächtigten.* Für etwaige Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin Kanzlei Wucher, Dr. Hahn, Rotter, Steng, Beurer, Sedanstraße 4, 88161 Lindenberg, Bundesrepublik Deutschland, zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 15 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.